

Burggemeinde Aarwangen

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burggemeinde Aarwangen



24. November 2014

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Aarwangen

Die Burgergemeinde Aarwangen

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) sowie Artikel Art. 13 e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Aarwangen

auf Antrag des Burgerrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBÜG (Art. 5 KBÜG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenburgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen	<p>Art. 6 Eine Einburgerung unter erleichterten Voraussetzungen ist vorgesehen für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Frauen, die das Burgerrecht durch Heirat verloren haben;b. Kinder von Burgerinnen, die das Burgerrecht durch Abstammung nicht erworben haben;c. Ehepartner und eingetragene Partnerinnen von Burgerinnen und deren gemeinsame Kinder;d. Ehepartnerinnen und eingetragene Partner von Burgern und deren gemeinsame Kinder;e. Mitarbeitende der Burgergemeinde Aarwangen nach 10 Dienstjahren und deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder eingetragene Partnerin bzw. Partner sowie deren gemeinsame Kinder. <p>Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.</p>
Eintreten / Rechtsanspruch	<p>Art. 7 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oderb. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht. <p>²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.</p> <p>³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Die Erteilung und die Zusicherung des Burgerrechts stehen in freiem Ermessen der Burgergemeinde. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.</p>
Familienangehörige	<p>Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.</p> <p>²Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Ummündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.</p> <p>³Mündige (volljährige) Nachkommen haben ein selbständiges Gesuch um Aufnahme in das Burgerrecht einzureichen.</p> <p>⁴Die Burgergemeindeversammlung kann Ausnahmen beschliessen.</p>
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	<p>Art. 9 Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Aarwangen ein.</p>

III. Voraussetzungen

Allgemeines	<p>Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Burgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.</p>
Persönliche Erfordernisse	<p>Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein ununterbrochener Wohnsitz in Aarwangen von mindestens fünfjähriger Dauer vor Einreichung des Gesuches;b. ein guter Leumund;

- c. die Handlungsfähigkeit. Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;
- d. die Übereinstimmung mit dem Leitbild der Burgergemeinde Aarwangen.

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie nach zwei Jahren in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die enge Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;
- b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Bürgern;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- d. Mindestens 10jähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt. Die betroffene Person erteilt ihre Zustimmung und reicht die erforderlichen Urkunden ein.

Unterlagen

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden;
- f. letzte gültige Steuerveranlagung.

²Für unmündige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt, nach eigenem Ermessen, mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfewise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag **Art. 16** ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einburgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss **Art. 17** ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung (OgR Art. 49). Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches **Art. 18** ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einburgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme von Fr. 4'000.00, die wie folgt entrichtet werden muss:

- a. Von einem Ehepaar und von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, einschliesslich deren unmündigen Kindern, zusammen die volle Gebühr;
- b. Von einer mündigen (volljährigen) unverheirateten Person die volle Gebühr;
- c. Gesuchstellende gemäss Art. 6 (erleichterte Einburgerungen) einen Viertel der Gebühr.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³ Für den Verwaltungsaufwand wird ein Kostenbeitrag verrechnet. Dieser beträgt pro Verfahren Fr. 300.00.

Verwendung

Art. 20 Die Einkaufssummen werden für die Kulturpflege im Wald und den Pflanzenankauf verwendet.

Bemessung

Art. 21 Für die Bemessung der Einkaufssumme ist der Familienbestand am Tage der Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung massgebend.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 22 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts

Art. 23 Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:

- a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung.
- b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 24 ¹Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

²Die Burgergemeinde fertigt den Burgerbrief aus und überreicht ihn den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.

Registrierung

Art. 25 ¹Die Erteilung des Burgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden.

Dies sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung
der Akten

Art. 26 ¹Die Einbürgerungsaakte werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 27 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);
- b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);
- c. bei unmündigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);
- d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 28 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 24. November 2014 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Aarwangen aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Aarwangen

Der Präsident

Die Verwalterin

Hanspeter Wyss

Marianne Küffer

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 24. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeschreiberei Aarwangen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger von Langenthal und Umgebung vom 23. Oktober 2014 bekannt.

Ort, Datum

Die Verwalterin

Aarwangen, 24.11.2014

Marianne Küffer